

MUSTER Belehrungstext § 140h Abs. 6 NO idF 2.ErwSchG – gesetzliche EV

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses MUSTERS wurde sorgfältig recherchiert, hat jedoch ausschließlich Empfehlungscharakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses unverbindliche MUSTER ersetzt nicht das genaue Studium der relevanten Gesetzestexte und der Gesetzesmaterialien.

Übersicht über die mit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung verbundenen Rechte und Pflichten:**1. Rechte und Pflichten zu Beginn und Ende der Vertretungsbefugnis**

Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung entsteht mit ihrer **Eintragung** im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis. Solange die Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen ist, besteht sie fort, auch wenn die vertretene Person im Wirkungsbereich ihres Vertreters handlungsfähig ist oder ihre Handlungsfähigkeit erlangt.

Die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Erwachsenenvertreters **endet** mit dem Tod der vertretenen Person oder des gesetzlichen Erwachsenenvertreters, durch gerichtliche Entscheidung, oder durch die Eintragung des Widerspruchs der vertretenden Person oder des gesetzlichen Erwachsenenvertreters im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis **oder mit dem Ablauf von drei Jahren, sofern sie nicht zuvor erneut eingetragen wird.**

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter ist verpflichtet, **die nach § 140h NO erforderlichen ärztlichen Zeugnisse** bis zur Beendigung seiner Vertretung aufzubewahren und auf Verlangen des Gerichts diesem zu übermitteln.

Kommt es zu einem **Vertreterwechsel im Wirkungsbereich des gesetzlichen Erwachsenenvertreters**, ist dieser verpflichtet, dem neuen Vertreter das Vermögen sowie sämtliche die vertretene Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben.

Nach Beendigung der Vertretungsbefugnis ist der gesetzliche Erwachsenenvertreter verpflichtet, die Bestätigung der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (Registerauszug) nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden. Das Vermögen und sämtliche die vertretene Person betreffenden Urkunden und Nachweise sind außer bei einem Vertreterwechsel der vertretenen Person selbst zu übermitteln.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter ist im Rahmen seines Wirkungsbereichs befugt, wirksam Vertretungshandlungen für die vertretene Person vorzunehmen. Der **Wirkungsbereich** ergibt sich aus der Registrierungsbestätigung über die Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung im ÖZVV.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter hat danach zu trachten, dass die vertretene Person **im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann**, und sie, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Er hat die vertretene Person von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen **rechtzeitig zu verständigen** und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die **Äußerung** der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter hat mit der vertretenen Person in dem nach den Umständen des Einzelfalls **erforderlichen Ausmaß persönlichen Kontakt** zu halten. Sofern ihm nicht ausschließlich Angelegenheiten übertragen worden sind, deren Besorgung vorwiegend Kenntnisse des Rechts oder der Vermögensverwaltung voraussetzen, soll der **Kontakt mindestens einmal im Monat** stattfinden. Der gesetzliche Erwachsenenvertreter hat dem Gericht **jährlich** über die Gestaltung und Häufigkeit seiner persönlichen Kontakte mit der vertretenen Person, ihren Wohnort, ihr geistiges und körperliches Befinden und die für sie im vergangenen Jahr besorgten und im kommenden Jahr zu besorgenden Angelegenheiten zu **berichten**.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter ist, außer gegenüber dem PflEGschaftsgericht, zur **Verschwiegenheit** über alle ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Er hat aber auf entsprechende Anfrage hin dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie den Eltern und Kindern der vertretenen Person über deren geistiges und körperliches Befinden und deren Wohnort sowie über seinen Wirkungsbereich Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht, soweit die vertretene Person etwas anderes verfügt hat, oder zu erkennen gibt, dass sie eine solche Auskunftserteilung nicht will, oder diese ihrem Wohl widerspricht. Er ist weiters nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihn davon die insoweit entscheidungsfähige vertretene Person entbunden hat, die vertretene Person zur Offenlegung verpflichtet ist oder die Offenlegung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter haftet der vertretenen Person für jeden durch sein Verschulden verursachten **Schaden**. Die zur zweckentsprechenden Ausübung der Vertretung notwendigen Barauslagen, die tatsächlichen Aufwendungen und die angemessenen **Kosten** einer zur Deckung der hier gegenständlichen Haftung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sind dem Erwachsenenvertreter von der vertretenen Person zu **erstatten**, sofern dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wäre.

3. Rechte und Pflichten in personenrechtliche Angelegenheiten

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter ist nicht zur **Betreuung** der vertretenen Person verpflichtet. Ist sie aber nicht umfassend betreut, so hat er sich, unabhängig von seinem Wirkungsbereich, darum zu bemühen, dass ihr die gebotene medizinische und soziale Betreuung gewährt wird.

Ansonsten darf der gesetzliche Erwachsenenvertreter in Angelegenheiten, die in der Persönlichkeit der vertretenen Person oder deren familiären Verhältnissen gründen, **nur dann tätig werden, wenn diese von seinem Wirkungsbereich umfasst sind**, die vertretene Person nicht entscheidungsfähig ist, nach dem Gesetz eine Stellvertretung nicht jedenfalls ausgeschlossen ist und eine Vertretungshandlung zur Wahrung des Wohles der vertretenen Person erforderlich ist. Gibt die vertretene Person zu erkennen, dass sie die geplante Vertretungshandlung ablehnt, so hat diese bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit zu unterbleiben, es sei denn, das Wohl der vertretenen Person wäre sonst erheblich gefährdet. In **wichtigen Angelegenheiten** der Personensorge hat der gesetzliche Erwachsenenvertreter die **Genehmigung des Gerichts** einzuholen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

Das Recht der vertretenen Person auf **persönliche Kontakte** zu anderen Personen sowie ihr **Schriftverkehr** dürfen vom gesetzlichen Erwachsenenvertreter nur eingeschränkt werden, wenn sonst das Wohl der vertretenen Person erheblich gefährdet wäre.

Über eine **Änderung des Wohnortes** kann die volljährige Person, soweit sie entscheidungsfähig ist, nur selbst entscheiden. Ist sie nicht entscheidungsfähig, so hat der gesetzliche Erwachsenenvertreter, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst, die Entscheidung zu treffen, sofern dies zur Wahrung des Wohles der vertretenen Person erforderlich ist. Soll der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft geändert werden, so bedarf es zuvor der gerichtlichen Genehmigung. Bis zum Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung kann der Wohnort der vertretenen Person geändert werden, sofern eine Rückkehr möglich ist.

4. Sonderfälle: Einwilligung in medizinische Behandlung, Sterilisation, medizinische Forschung

Wenn der Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters auch die Einwilligung in diese Sonderfälle umfasst, sind folgende Rechte und Pflichten zu beachten:

Eine **medizinische Behandlung** an einer volljährigen Person, die nicht entscheidungsfähig ist, bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Erwachsenenvertreters, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst. Er hat sich dabei vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass diese eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht. Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrem gesetzlichen Erwachsenenvertreter oder dem Arzt gegenüber zu erkennen, dass sie die medizinische Behandlung oder deren Fortsetzung ablehnt, so bedarf die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zur Behandlung der Genehmigung des Gerichts.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter darf einer **medizinischen Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person zum Ziel hat**, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht. Die Zustimmung des gesetzlichen Erwachsenenvertreters bedarf der gerichtlichen Genehmigung.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter darf einer **medizinischen Forschung**, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass diese für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann und eine befürwortende Stellungnahme einer für die jeweilige Krankenanstalt eingerichteten Ethikkommission oder eine gerichtliche Genehmigung der Zustimmung des gesetzlichen Erwachsenenvertreters vorliegt. Gibt die nicht entscheidungsfähige Person ihrem gesetzlichen Erwachsenenvertreter oder dem Arzt gegenüber zu erkennen, dass sie die Forschung oder deren Fortsetzung ablehnt, so hat diese zu unterbleiben, es sei denn, das Wohl der vertretenen Person wäre sonst erheblich gefährdet. Die Zustimmung des gesetzlichen Erwachsenenvertreters bedarf diesfalls auch bei Vorliegen einer befürwortenden Stellungnahme einer Ethikkommission der gerichtlichen Genehmigung.

5. Rechte und Pflichten bei der Vermögensverwaltung

Umfasst der Wirkungsbereich des gesetzlichen Erwachsenenvertreters auch die Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person, hat er dem Gericht bei Antritt der Vermögenssorge nach gründlicher Erforschung des Vermögensstandes das **Vermögen im Einzelnen anzugeben** und in weiterer Folge **Rechnung zu legen**. Das Gericht hat seine Tätigkeit zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohles der vertretenen Person zu überwachen und die dazu notwendigen Aufträge zu erteilen.

Bestimmte nächste Angehörige sind von der laufenden Rechnungslegung – nicht aber vom Antritts- und Schlussbericht – gesetzlich befreit. Auch von der laufenden Rechnungslegung befreite Vertreter sind jedenfalls verpflichtet, Belege über die Verwaltung nennenswerten Vermögens zu sammeln und sie bis zur Beendigung der Vermögensverwaltung **aufzubewahren**.

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter, der mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut ist, hat mit dem Einkommen und dem Vermögen ihre den persönlichen Lebensverhältnissen **angemessenen Bedürfnisse** zu befriedigen. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat der gesetzliche Erwachsenenvertreter auch dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person die **notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen**, soweit ihr Wohl dadurch nicht gefährdet ist. Dafür hat er der vertretenen Person etwa das notwendige Bargeld zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Zahlungskonten zu gewähren.

Für die **Anlegung von Bargeld und von Geld auf Zahlungskonten** der vertretenen Person, die Veräußerung von beweglichem Vermögen und unbeweglichem Gut sowie die Entgegennahme von Zahlungen gelten die Vorschriften über die mündelsichere Veranlagung nach §§ 215 bis 224 ABGB. Vertretungshandlungen des gesetzlichen Erwachsenenvertreters in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. § 167 Abs. 3 ABGB gilt sinngemäß.

Weitere Informationen unter:

www.bmvr.dj.gv.at/erwachsenenschutz

www.notar.at